

**Bebauungsplan "Am Haselheckerweg II, 1. Änderung"**  
**in der Gemeinde Enkenbach-Alsenborn**  
**Kreis Kaiserslautern**

**Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

1. Allgemeines zum Verfahren
2. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
3. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Stand: November 2022

## 1. Allgemeines zum Verfahren

Die Gemeinde Enkenbach-Alsenborn hat 2013 den Bebauungsplan zur Errichtung eines Biomasseheizkraftwerkes aufgestellt. Um nun die Betriebsabläufe für das Biomasseheizkraftwerk zu optimieren, sind Änderungen vorgesehen. Insbesondere soll durch eine größere Überdachung die Aufbereitung der Brennstoffe optimiert werden. Da diese Überdachung nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht, soll nun der Bebauungsplan entsprechend geändert werden, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für diese Betriebsoptimierung zu ermöglichen.

Am 15.12.2021 hat der Gemeinderat der Gemeinde Enkenbach-Alsenborn den Aufstellungsbeschluss und den Vorentwurf der Bebauungsplanänderung gebilligt und die Durchführung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens beschlossen. Vom 11.08.2022 bis 12.09.2022 wurde die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Parallel hierzu wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange angeschrieben, mit der Bitte, bis zum 12.09.2022 eine Stellungnahme abzugeben. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden hatten somit genügend Zeit, Hinweise und Anregungen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes abzugeben.

Anschließend ist der Rücklauf der Stellungnahmen sowie deren Abwägung bzw. Berücksichtigung und Beachtung in der weiteren Planung dargestellt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange, Behörden	Eingang am	Anregungen und Hinweise
1.	Deutsche Telekom Technik GmbH NL Südwest PTI 11 Pirmasenser Straße 65 67655 Kaiserslautern	05.08.2022	Hinweise
2.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie Abteilung Erdgeschichte Niederberger Höhe 1 56077 Koblenz	08.08.2022	keine
3.	Pfalzwerke Netz AG Kurfürstenstraße 29 67061 Ludwigshafen	09.08.2022	keine
4.	Creos Deutschland GmbH Am Zunderbaum 9 66424 Homburg	11.08.2022	Hinweise
5.	Amprion GmbH Bestandssicherung Leitungen Robert-Schuman-Straße 7 44263 Dortmund	15.08.2022	keine
6.	SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG Bismarckstraße 14 67655 Kaiserslautern	15.08.2022	keine
7.	Landesforsten Rheinland-Pfalz Forstamt Otterberg Otterstraße 47 67697 Otterberg	17.08.2022	keine

<b>Nr.</b>	<b>Träger öffentlicher Belange, Behörden</b>	<b>Eingang am</b>	<b>Anregungen und Hinweise</b>
8.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Gewerbeaufsicht Friedrich-Ebert-Straße 14 67433 Neustadt	17.08.2022	keine
9.	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz Fischerstraße 12 67655 Kaiserslautern	17.08.2022	keine
10.	Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern Morlauerer Straße 20 67657 Kaiserslautern	26.08.2022	keine
11.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland- Pfalz Direktion Landesarchäologie Außenstelle Speyer Kleine Pfaffengasse 10 67346 Speyer	30.08.2023	Hinweise
12.	Planungsgemeinschaft Westpfalz Bahnhofstraße 1 67655 Kaiserslautern	30.08.2022	keine
13.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirt- schaft, Bodenschutz Fischerstraße 12 67655 Kaiserslautern	04.08.2022	Hinweise
14.	Kreisverwaltung Kaiserslautern Abteilung Bauen und Umwelt Lauterstraße 8 67657 Kaiserslautern	12.09.2022	Hinweise
15.	Stadtverwaltung Bad Dürkheim Sachgebiet 2.1 - Stadtplanung einschließlich Raumordnung Mannheimer Straße 24 67098 Bad Dürkheim	09.09.2022	keine

<b>Nr.</b>	<b>Öffentlichkeitsbeteiligung</b>	<b>Eingang am</b>	<b>Anregungen und Hinweise</b>
1.	John Deere GmbH & Co. KG Straßburger Allee 3 67657 Kaiserslautern	30.08.2022	Hinweis

Hinweis:

Nachfolgend sind alle Stellungnahmen dieser Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, die abgegeben wurden, aufgeführt. Diese wurden zum größten Teil in der Originalfassung abgedruckt und teilweise zur besseren Lesbarkeit neu zugeschnitten. Teilweise werden die Sachdarstellungen der Stellungnahmen jedoch in Kurzform dargestellt. Die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung werden aus Datenschutzgründen anonymisiert. Die Originalstellungnahmen können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Enkenbach-Alsenborn eingesehen werden.

## **2. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

### **2.1 Stellungnahme der Deutschen Telekom GmbH, NL Südwest, PTI 11, Kaiserslautern vom 05.08.2022**

#### Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Hofmann,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:

Deutsche Telekom Technik GmbH  
Zentrale Planauskunft Südwest  
Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr.  
E-Mail: [planauskunft.suedwest@telekom.de](mailto:planauskunft.suedwest@telekom.de)

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Für die Bestellung eines Anschlusses setzen sie sich bitte mit unserem Bauherrnservice 0800 3301903 in Verbindung.

#### Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Die bestehenden Leitungen werden im Rahmen der weiteren Erschließungsplanungen berücksichtigt. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

#### Hinweis:

Es lag ein Lageplan mit den bestehenden Leitungen bei.

## 2.2 Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Abteilung Erdgeschichte, Koblenz vom 08.08.2022

### Sachbericht:

Sehr geehrter Herr Hofmann,

wir haben das unten angeführte Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Denkmalfachbehörde GDKE/Direktion Landesarchäologie/Abt. Erdgeschichte bestehen hiergegen keine Bedenken.

Am weiteren Verfahren nach BauGB müssen wir nicht mehr beteiligt werden.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Abt. Erdgeschichte. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Speyer und der Direktion Landesdenkmalpflege/Abt. Praktische Denkmalpflege Mainz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.

### Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

## 2.3 Stellungnahme der Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen vom 09.08.2022

### Sachbericht:

Guten Tag,

im Rahmen unserer frühzeitigen Beteiligung an dem im Betreff Bebauungsplanverfahren geben wir nachfolgende Stellungnahme ab.

Bei der Umweltprüfung sind keine Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches zu berücksichtigen und wir haben zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes keine Anregungen.

Im räumlichen Geltungsbereich des im Betreff genannten Bebauungsplans (Plangebiet) befinden sich derzeit **keine** Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG.

Es sind **keine** Belange des Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches unseres Unternehmens zu berücksichtigen und wir haben **keine** Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Bebauungsplanes.

Wir weisen an dieser Stelle allerdings ausdrücklich darauf hin, dass unser Versorgungsnetz ständig baulichen Veränderungen unterliegt. Es ist erforderlich, dass etwaige Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn eine aktuelle **Planauskunft** bei unserem Unternehmen einholen, die auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG zur Verfügung steht: <https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft>

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren. Bitte senden Sie uns zu gegebenen Zeitpunkt nach In-Kraft-Treten des Bebauungsplans, die rechtskräftigen Unterlagen zu. Die Unterlagen werden ausschließlich in unserem Unternehmen verwendet.

#### Prüfung und Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

#### **2.4 Stellungnahme der Creos Deutschland GmbH, Homburg vom 11.08.2022**

##### Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Maßnahme tangiert die oben genannten Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Diese sind durch einen definierten Schutzstreifen gesichert. Die Gesamtbreite des jeweiligen Schutzstreifens ist obenstehender Auflistung zu entnehmen. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden bestimmt durch die Lage der jeweiligen Leitung, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Der Verlauf der Leitungen ist in den beigefügten Planunterlagen dargestellt.

Bezüglich notwendiger Sicherungs- bzw. Änderungsmaßnahmen und technischer Ausführungen an unseren Anlagen, bitten wir Sie die folgenden Hinweise zu beachten:

Bei Ihrer Planung und Bauausführung beachten Sie bitte die beiliegende **„Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“** der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb unserer Anlagen zu gewährleisten.

Im Bereich des Schutzstreifens unserer Gashochdruckleitungen sind Baumaßnahmen grundsätzlich nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit uns vorzunehmen.

Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitungen **Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH** ausgeführt werden dürfen.

Die Lagerung von Material und Aushub innerhalb des Schutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Aufstellung von Krananlagen und anderen schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens erfolgen.

**Wir bitten Sie den Bestand der Leitung einschließlich des Schutzstreifens sowie die Auflagen der beiliegenden „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in den Bebauungsplan zu übernehmen.**

**Die Übernahme der Gashochdruckleitung in den Bebauungsplan entbindet Sie nicht davon, weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen.**

Wir weisen besonders darauf hin, dass die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch **20 Werktagen** vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist.

**Bitte beachten Sie: Die Planunterlagen haben eine Gültigkeit von max. 6 Monaten. Wurde bis dahin keine Einweisung vor Ort durchgeführt, so ist die Anfrage vor Beginn von Baumaßnahmen erneut und unter dem vergebenen Aktenzeichen zu stellen.**

Ansprechpartner für Rückfragen:

**Creos Deutschland GmbH**  
**Technisches Büro**  
**Telefon: 06841 / 9886 - 160**  
**planauskunft@creos-net.de**

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Übernahme der Hinweise ist nicht erforderlich. Ein allgemeiner Hinweis wird, sofern noch nicht vorhanden, in den Unterlagen noch ergänzt. Die baulichen Veränderungen sind jedoch nur im westlichen Bereich des Plangebietes geplant und tangieren nicht die Gashochdruckleitung, die östlich, außerhalb des Geltungsbereiches verläuft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:            einstimmig  
Nein-Stimmen:        -  
Stimmenthaltungen: -

## **2.5 Stellungnahme der Amprion GmbH, Bestandssicherung Leitungen, Dortmund vom 15.08.2022**

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

## **2.6 Stellungnahme der SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG, Kaiserslautern vom 15.08.2022**

### Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das oben genannte Vorhaben bestehen von Seiten der Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG keine Einwände.

Der Hainweg wird bereits mit Erdgas versorgt, neue Gebäude können bei Bedarf an das bestehende Netz angeschlossen werden.

Bitte beachten Sie, dass Versorgungsleitungen nicht überbaut bzw. mit Bäumen bepflanzt werden dürfen. Bei Baumpflanzung in Leitungsnähe ist ein Sicherheitsabstand von 2,5 m zwischen Baumachse und Außenkante Leitung einzuhalten.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der oben genannten Telefonnummer zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns in die weiteren Planungen mit einzubeziehen. Als Anlage erhalten Sie einen aktuellen Leitungsplan von dem betroffenen Bereich.

### Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Die im beigefügten Lageplan dargestellten Leitungen werden bei der Erschließungsplanung berücksichtigt. Dies ist jedoch nicht Inhalt des Bebauungsplanes.

### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: einstimmig  
Nein-Stimmen: -  
Stimmenthaltungen: -

## **2.7 Stellungnahme der Landesforsten Rheinland-Pfalz, Forstamt Otterberg vom 17.08.2022**

### Sachbericht:

Sehr geehrter Herr Hofmann,

aus forstlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Es ist kein Wald betroffen.

### Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

## **2.8 Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Neustadt vom 17.08.2022**

### Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,  
aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen zur o. a. Bauleitplanung weder Bedenken noch Anregungen.

### Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

## **2.9 Stellungnahme des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Westpfalz, Kaiserslautern vom 17.08.2022**

### Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Hofmann,  
gegen das vorgenannte Vorhaben bestehen seitens des Dienstleistungszentrums für den ländlichen Raum (DLR) -Westpfalz- keine Bedenken.

### Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

## **2.10 Stellungnahme des Landesbetriebes Mobilität Kaiserslautern vom 26.08.2022**

### Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,  
von Seiten unserer Dienststelle bestehen aufgrund der uns vorgelegten Planungsunterlagen gegen den o.g. Bebauungsplan keine grundsätzlichen Bedenken.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen vom 12.11.2014, 14.02.2013 sowie 24.07.2012, die weiterhin gültig sind.

### Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

## 2.11 Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer vom 30.08.2022

### Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o.g. Planung eine archäologische Fundstelle verzeichnet. Es handelt sich um einen hallstattzeitlichen Einzelfund (Fundstelle: Enkenbach 18).

Bodeneingriffe sind auf ein Minimum zu beschränken, da aufgrund der naheliegenden Fundstellen archäologische Funde zu erwarten sind.

Der Bauherr ist darauf hinzuweisen, dass die Bauarbeiten unbedingt mindestens 4 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten bei der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer angezeigt werden müssen, damit die Erdarbeiten entsprechend überwacht werden können.

Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, archäologischen Denkmale bekannt. Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher an die Übernahme folgender Punkte gebunden:

#### 1. Bedingungen

- 1.1 Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) hat der Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/ Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, mit uns zu gegebener Zeit (**mind. 4 Wochen im Voraus**) die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform abzustimmen. Ein Mitarbeiter des Amtes wird die Bauarbeiten überwachen.

#### 2. Auflagen

- 2.1 Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
- 2.2 Punkte 1.1 und 2.1. entbinden Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
- 2.3 Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

2.4 Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt.

Die Bedingungen und Auflagen sind auch in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmalern in Mainz und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

#### Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zu Einzelfunden im Umfeld des Plangebietes werden zur Kenntnis genommen und, sofern nicht schon in den Unterlagen unter Hinweise dargestellt, redaktionell in den Unterlagen ergänzt.

Hinweis:

Es lag ein Lageplan mit den Bereichen möglicher Fundstellen bei.

#### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: einstimmig  
Nein-Stimmen: -  
Stimmenthaltungen: -

### **2.12 Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Westpfalz, Kaiserslautern vom 30.08.2022**

#### Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung der Planungsgemeinschaft Westpfalz am o. g. Verfahren.

Gemäß Antragsunterlagen soll mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Am Haselheckerweg II, 1. Änderung“ in der Ortsgemeinde Enkenbach-Alsenborn eine Leistungsoptimierung des seit 2011 von der Gemeinde Enkenbach-Alsenborn betriebenen Biomasseheizkraftwerks (BMHKW) ermöglicht werden.

Das o. g. Verfahren sieht gemäß Planunterlagen insbesondere die Anpassung von Baugrenzen, der festgesetzten Bauhöhen, der Grünflächen sowie von Festlegungen zur Bauweise vor. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes bleibt unverändert. Das Gebiet ist im rechtskräftigen Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV, 3. TF als Gewerbefläche dargestellt.

Eine sichere bedarfsgerechte, dauerhaft ausreichende und umweltschonende Energieversorgung ist Grundvoraussetzung für eine nachhaltige Regionalentwicklung. „Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden.“ (vgl. G 161 3. TF LEP IV) Als regelbare Energie leistet die Biomasse durch ihren flexiblen Einsatz und der oftmals gekoppelten Wärmeerzeugung einen wichtigen Beitrag zur rheinland-pfälzischen Energiewende.

Aus Sicht der Regionalen Raumordnung Westpfalz bestehen zum dem o. g. Vorhaben **keine Bedenken**.

#### Hinweis:

Im rechtskräftigen Bebauungsplan „Am Haselheckerweg II“ sind im nördlichen und westlichen Randbereich Randeingrünungen (als Ausgleichsmaßnahmen) festgesetzt. Gemäß Antragsunterlagen soll künftig im o. g. Vorhaben auf diese an dieser Stelle verzichtet werden. Diese werden mit Hinweis auf in Angrenzungen vorgesehene weitere Gewerbeflächenausweisungen nicht mehr als erforderlich erachtet, da sie in die neuen Gewerbegebiete (Eingrünung des neu entstehenden Siedlungsrandes) verlagert würden.

Der Flächennutzungsplan 2030 der VG Enkenbach-Alsenborn ist nach unserer Information am 26.01.2022 in Kraft getreten. Dieser stellt nördlich und westlich an den Geltungsbereich des o. g. Vorhabens in Planung befindliche Gewerbeflächenausweisungen dar. Die gemäß rechtskräftigen Bebauungsplan „Am Haselheckerweg II“ festgesetzten Randeingrünungen sind gemäß rechtskräftigen FNP 2030 VG Enkenbach-Alsenborn unberührt und in dessen Darstellung weiterhin enthalten.

Gemäß Planunterlagen sollen die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen im Umweltbericht zum Entwurf des Bebauungsplanes nach Auswertung aller eingehenden Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren detailliert dargestellt werden. Hier wird eine Überprüfung und Klärung des o. g. Aspekts mit den entsprechenden Fachbehörden dringend empfohlen.

#### Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise, dass keine Bedenken bestehen, werden zur Kenntnis genommen. Die sonstigen Hinweise werden geprüft und gegebenenfalls, wie empfohlen, mit den Fachbehörden abgestimmt. Es soll ein Teil der Randeingrünung im Norden auf einer Länge von 71 m wieder festgesetzt werden.

#### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:            einstimmig  
Nein-Stimmen:        -  
Stimmenthaltungen: -

## **2.13 Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Kaiserslautern vom 04.10.2022**

### Sachbericht:

#### **1. Oberflächenentwässerung**

Durch die Bebauungsplanänderung wird der nördliche Grünstreifen als Industriegebiet festgesetzt. Ferner wird textlich dargelegt, dass Gebietserweiterungen geplant sind und die Eingrünung außerhalb der Gebietserweiterung erfolgen soll.

Die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Plangebiet in den Klosterbach (Gewässer III. Ordnung), wurde den Verbandsgemeindewerken Enkenbach-Alsenborn mit Bescheid der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, vom 19.02.2009 erlaubt (Az. 32-2-22.01-220 48/07). In einem mir vorliegenden Änderungsantrag hierzu ist die ursprünglich an der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs geplante Grünfläche als Kaskadenmulde dargestellt. Diese wird nun als Industriegebiet ausgewiesen. Ich bitte in der Umweltprüfung zu ermitteln, ob die erlaubte bzw. die als Änderung beantragte abflusswirksame Fläche durch den Wegfall der Grünfläche und Kaskadenmulden eingehalten wird.

Sofern eine Gebietserweiterung zeitnah vorgesehen ist, bitte ich um Abstimmung des Wasserrechtes.

### Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und geprüft. Eine Veränderung der Regenrückhaltebecken ist jedoch nicht geplant.

### Sachbericht:

#### **2. Schmutz- und Mischwasser**

Nach § 57 LWG hat die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung sicherzustellen, dass das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser ordnungsgemäß beseitigt wird. Hierbei darf das

Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden (§ 55 WHG). Die Verbandsgemeinde hat die dafür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben (§ 60 WHG u. § 60 LWG). Die Festsetzungen im Bebauungsplan und der sich daraus ergebende Umgang mit Misch- und Schmutzwasser darf keine nachteilige Veränderung des ökologischen und chemischen Zustands der Gewässer nach sich ziehen sowie das Erreichen der Bewirtschaftungsziele gefährden (§ 27 WHG).

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Die Erschließung ist vorhanden. Weiteres Abwasser wird durch die geplante Änderung nicht anfallen und ist im Rahmen der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.

Sachbericht:

### 3. Starkregenvorsorge

An Intensität und Häufigkeit zunehmende Starkregenereignisse stellen eine Herausforderung für die moderne Bauleitplanung dar.

Für die Verbandsgemeinde liegt die Gefährdungsanalyse mit ausgewiesenen Sturzflutentstehungsgebieten des Landesamts für Umwelt vor (Hochwasserinfopaket, Karte 5). Die Starkregengefährdungskarten sind Hinweiskarten zur ungefähren Lage abflusskonzentrierender Strukturen und Überflutungsbereiche.

In Karte 5 werden innerhalb des Geltungsbereichs Entstehungsgebiete von Sturzfluten nach Starkregen mit geringer bis mäßiger Abflusskonzentrationen (gelb bis orange) abgebildet.

Ich empfehle Ihnen die tatsächlichen Abflussbahnen vor Ort zu überprüfen und die Gefährdung in der Planung zu berücksichtigen. Ggf. sollten Vorsorgemaßnahmen ergriffen werden (z. B. angepasste Bauweise, keine grundstücksgleichen Gebäudeöffnungen, Objektschutz und entsprechende Festsetzungen / Hinweise im Bebauungsplan).

Prüfung und Abwägung:

Aufgrund der Karten und der Ortskenntnis sind keine Starkregenkonflikte zu erwarten. Das wird in der weiteren Erschließungsplanung nochmals geprüft. Es erfolgt ein allgemeiner Hinweis in den Unterlagen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: einstimmig  
Nein-Stimmen: -  
Stimmenthaltungen: -

**2.14 Stellungnahme der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Abteilung Bauen und Umwelt, Kaiserslautern vom 12.09.2022**

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem uns vorliegenden Entwurf des o.a. Bebauungsplanes nehmen wir wie folgt Stellung:

**1. Untere Landesplanungsbehörde**

Seitens der Landesplanung wird auf die Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Westpfalz vom 30.08.2022 verwiesen, die vollumfänglich geteilt und nachstehend wiedergegeben wird:

Gemäß Antragsunterlagen soll mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Am Haselheckerweg II, 1. Änderung“ in der Ortsgemeinde Enkenbach-Alsenborn eine Leistungsoptimierung des seit 2011 von der Gemeinde Enkenbach-Alsenborn betriebenen Biomasseheizkraftwerks (BMHKW) ermöglicht werden.

Das o. g. Verfahren sieht gemäß Planunterlagen insbesondere die Anpassung von Baugrenzen, der festgesetzten Bauhöhen, der Grünflächen sowie von Festlegungen zur Bauweise vor. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes bleibt unverändert. Das Gebiet ist im rechtskräftigen Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV, 3. TF als Gewerbefläche dargestellt.

Eine sichere bedarfsgerechte, dauerhaft ausreichende und umweltschonende Energieversorgung ist Grundvoraussetzung für eine nachhaltige Regionalentwicklung. „Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden.“ (vgl. G 161 3. TF LEP IV) Als regelbare Energie leistet die Biomasse durch ihren flexiblen Einsatz und der oftmals gekoppelten Wärmeerzeugung einen wichtigen Beitrag zur rheinland-pfälzischen Energiewende.

Aus Sicht der Regionalen Raumordnung Westpfalz bestehen zum dem o. g. Vorhaben keine Bedenken.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan „Am Haselheckerweg II“ sind im nördlichen und westlichen Randbereich Randeingrünungen (als Ausgleichsmaßnahmen) festgesetzt. Gemäß Antragsunterlagen soll künftig im o. g. Vorhaben auf diese an dieser Stelle verzichtet werden. Diese werden mit Hinweis auf in Angrenzung vorgesehene weitere Gewerbeflächenausweisungen nicht mehr als erforderlich erachtet, da sie in die neuen Gewerbegebiete (Eingrünung des neu entstehenden Siedlungsrandes) verlagert würden.

Der Flächennutzungsplan 2030 der VG Enkenbach-Alsenborn ist am 26.01.2022 in Kraft getreten. Dieser stellt nördlich und westlich an den Geltungsbereich des o. g. Vorhabens in Planung befindliche Gewerbeflächenausweisungen dar.

Die gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan „Am Haselheckerweg II“ festgesetzten Randeingrünungen sind gemäß rechtskräftigen FNP 2030 VG Enkenbach-Alsenborn unberührt und in dessen Darstellung weiterhin enthalten.



Gemäß den Planunterlagen sollen die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen im Umweltbericht zum Entwurf des Bebauungsplanes nach Auswertung aller eingehenden Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren detailliert dargestellt werden. Hier wird eine Überprüfung und Klärung des o. g. Aspekts mit den entsprechenden Fachbehörden dringend empfohlen.

#### Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Eingrünung soll in den geplanten Gewerbeflächen erfolgen. Es wird aber dem Hinweis entsprochen, die nördliche Randeingrünung auf einer Länge von 71 m wieder festzusetzen. Der Flächennutzungsplan ist in einer zukünftigen Fortschreibung dann anzupassen.

Sachbericht:

## **2. Untere Naturschutzbehörde**

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen Bedenken gegen den Wegfall der Eingrünungstreifen im Norden und Westen des Plangebietes.

Schon seit dem Bau des Biomassekraftwerkes ist das Fehlen einer Landschaftseingrünung trotz entsprechender Festsetzungen zu bedauern. Mit dem Argument, dass weitere Gewerbeflächenausweisungen geplant sind, sollen mit der Änderung des Bebauungsplanes in den entsprechenden Bereichen die Flächen zur Eingrünung ganz entfallen. Dies erscheint zunächst in gewisser Weise auch einleuchtend, führt jedoch in der Konsequenz dazu, dass erst nach einem möglicherweise in weiter Ferne liegenden Abschluss der Gewerbeerweiterungen Anpflanzungen überhaupt erfolgen können. Wenn man den aller Voraussicht nach sehr langen Zeitraum bis zu einem endgültigen Abschluss des Gesamtgebietes bedenkt, ist eine bis dahin währende Zurückstellung von Anpflanzungen problematisch und mit naturschutzfachlichen Zielvorstellungen kaum in Einklang zu bringen.

Folgende Lösungsansätze erscheinen uns überdenkenswert:

- der Erhalt von Pflanzstreifen bzw. Teile davon im Sinne einer Gliederung bzw. Durchgrünung des zukünftigen Gesamtgebietes, auch im Blick auf das Thema der zunehmenden Überhitzung großflächig versiegelter Siedlungs- und Gewerbeflächen
- die Schaffung ggfls. temporärer Pflanzstreifen mit Entwicklung einer schnellwüchsigen Vegetation, z.B. aus Stauden, Zitterpappeln, Birken etc., über deren Erhalt oder Wegfall die Ortsgemeinde im nächsten Erweiterungsschritt des Gewerbegebietes entscheiden kann
- zusätzlich die gleichzeitige Ausformung dieser Streifen als flache Mulden mit dem Ziel des Wasserrückhaltes, z.B. bei Starkregenereignissen

In diesem Sinne erhoffen wir uns eine Überprüfung des Planentwurfes.

### Prüfung und Abwägung:

Die Bedenken zum Wegfall der Eingrünung werden zur Kenntnis genommen. Da weitere Gewerbeflächen geplant sind, macht ein Grünstreifen dazwischen keinen Sinn mehr. Er wird entsprechend in die neuen geplanten Gewerbeflächen verlagert, um den Übergang zur Landschaft zu gewährleisten. Es wird aber dem Hinweis entsprochen, die nördliche Randeingrünung auf einer Länge von 71 m wieder festzusetzen. Es wird versucht, bei der Umsetzung des Vorhabens die Versiegelung zu minimieren, sofern es die Betriebsabläufe nicht beeinträchtigt.

Sachbericht:

### **3. Brandschutztechnischer Bediensteter**

- Die Landesbauordnung (LBauO) und die eingeführten „Technischen Baubestimmungen“ in der derzeit jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- Die Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ i.V.m. DIN 14090 ist zu beachten und umzusetzen. Die Kurvenradien sind für die Straßen- und Wegeführung auf dem Gelände zu beachten und einzuhalten. Die Flächen für die Feuerwehr sind in Bezug auf den möglichen Trümmerschatten von 1,5-fach der Gebäudehöhe zu berücksichtigen.

Die Fläche für die Feuerwehr ist auch für wirksame Löschmaßnahmen mittels Hubrettungsfahrzeug vorzusehen.

- Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten nach der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr i.V.m. der DIN 14090 vorzusehen. Die Kurvenradien sind für die Straßen- und Wegeführung zu beachten und einzuhalten. Im Bereich der Feuerwehrezufahrt muss eine lichte Breite der Restfahrbahn von 3,50 m (Lichtraumprofil beachten) vorhanden sein. Die Zufahrten auf das Grundstück sind so auszubilden, dass ein Befahren für Feuerwehrfahrzeuge möglich ist. Auf dem Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans müssen Wendemöglichkeiten für Feuerwehrfahrzeuge (aller Art) besteht.
- Der erforderliche Löschwasserbedarf ergibt sich aus dem Arbeitsblatt DVGW W405. Der objektspezifische Löschwasserbedarf ist der Landesbauordnung (LBauO) und/oder den eingeführten „Technischen Baubestimmungen“ zu entnehmen.

men. Für die angegebene Baumassenzahl ist ein Löschwasserbedarf von mind. 192 m<sup>3</sup>/h über die Dauer von 2 Stunden vorzuhalten.

Kann die Menge nicht über die öffentliche Löschwasserversorgung sichergestellt werden, so ist auf dem Grundstück eine entsprechende Menge an Löschwasser nach den einschlägigen Normen vorzuhalten.

Hydranten zur Löschwasserversorgung sind möglichst als Überflurhydranten auszubilden. Die Abstände zwischen zwei Hydranten darf nicht mehr als 140 m Straßenlänge (Abwicklung) betragen.

- Für das Gelände mit den baulichen Anlagen ist der Feuerwehrplan nach DIN 14095 und den landkreisspezifischen Vorgaben zu erstellen bzw. zu überarbeiten.

Die Angaben der Brandschutzdienststelle sind in die Durchführungsverordnung mit aufzunehmen.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise werden, sofern noch nicht enthalten, in den Unterlagen redaktionell ergänzt und in den weiteren Ausführungen berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:            einstimmig  
Nein-Stimmen:        -  
Stimmenthaltungen: -

## **2.15 Stellungnahme der Stadtverwaltung Bad Dürkheim, Sachgebiet 2.1 - Stadtplanung einschließlich Raumordnung, Bad Dürkheim vom 09.09.2022**

### Sachbericht:

Es werden keine Bedenken oder Hinweise vorgetragen. Die Belange der Planungen der Stadt Bad Dürkheim werden nicht berührt.

### Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

### **3. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung**

#### **3.1 Stellungnahme von John Deere GmbH & Co. KG, Kaiserslautern vom 30.08.2022**

##### Sachbericht:

Hallo Herr Hofmann,

wie gestern am Telefon besprochen, möchte ich sie bitten unser Anliegen, das die Zufahrt zu unserer Testfarm Im Hinterbusch 3 mit Maschinengespann oder Sattelzug inkl. Anhänger gut möglich sein soll. Dies betrifft insbesondere den Ausbau der Radien der Kurven.

[2021064-bebauungsplan-v-feb22.pdf \(enkenbach-alsenborn.de\)](#)

Bei weiteren Rückfragen, bitte melden Sie sich bei mir

##### Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. In der weiteren Planung werden die Hinweise geprüft und gegebenenfalls Änderungen vorgenommen, um die Zufahrt auch weiterhin zu gewährleisten.

##### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: einstimmig  
Nein-Stimmen: -  
Stimmenthaltungen: -

### **Gemeinderatsbeschluss**

Der Gemeinderat Enkenbach-Alsenborn hat am 07.03.2023 die eingegangenen Anregungen und Hinweise geprüft und sachgerecht abgewogen.

#### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:            einstimmig

Nein-Stimmen:        -

Stimmhaltungen:     -

Enkenbach-Alsenborn, den 07.03.2023